



S a t z u n g

über die 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Aub zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 19.10.2020 i. d. F. der Änderungssatzung vom 25.11.2024 (Ausfertigungsdatum) und veröffentlicht unter dem Datum der Beschlussfassung am 13.11.2024, in Kraft seit dem 01.01.2025

Die Stadt Aub erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – folgende

Änderungssatzung

§ 1

1. § 11b wird geändert und erhält folgende Fassung:

„ § 11b

Gebühreuzuschläge (gültig für die Zeit ab 01.07.2026)

- (1) Für Abwasser aus Betrieben, das stärker verschmutzt ist, als das normale häusliche Abwasser wird ein Zuschlag auf die Schmutzwassergebühr (§ 10 Abs. 1) erhoben.
- (2) Als stark verschmutzt gilt Abwasser, wenn die mittleren Konzentrationen der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe die folgenden Schwellenwerte übersteigen:
 - Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 650 mg/l
 - Phosphor ges. (P ges.): 10,0 mg/l.
- (3) Bemessungsgrundlage des Starkverschmutzerzuschlages ist die Konzentration für CSB und Phosphor ges.
- (4) Der Stadt Aub ist unverzüglich anzuzeigen, wenn Abwasser eingeleitet wird, das die in Abs. 2 festgelegten Schwellenwerte überschreitet.
- (5) Die für die Gebühreuzuschläge maßgebenden Verschmutzungswerte werden grundsätzlich am Übergabepunkt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Übergabe- und Messschacht) gemessen. Sofern eine ausschließlich von einem Einleiter genutzte Leitung zur Kläranlage besteht, erfolgt die Probenahme an dem Übergabepunkt, an dem diese Leitung das Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet. Die Messung erfolgt in mg/l. Im Einzelfall kann festgelegt werden, dass mehrere Einleitstellen eines Grundstücks als eine Einleitstelle gelten.

- (6) Der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird das arithmetische Mittel für die in Abs. 2 genannten Parameter aus zwölf qualifizierten Stichproben im Jahr, die aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen werden, und die Wassermenge des Teilstromes zugrunde gelegt. Der Zeitpunkt der Probenahme innerhalb des jeweiligen Kalendermonats wird von der Stadt Aub festgelegt. Die Probenahmen erfolgen unangekündigt und monatlich, grundsätzlich je eine Probe pro Kalendermonat, jeweils an verschiedenen Wochentagen, in unterschiedlichen Wochen des Monats und zu unterschiedlichen Zeiten während der üblichen Betriebszeiten, um eine gleichmäßige Verteilung über das Kalenderjahr sicherzustellen. Fällt ein festgelegter Probenahmetermin auf einen gesetzlichen Feiertag, einen Sonntag oder einen betriebsbedingt arbeitsfreien Tag des Einleiters, so ist die Probenahme auf den nächsten regulären Betriebstag des Einleiters innerhalb desselben Kalendermonats zu verschieben. Ist eine Verschiebung innerhalb desselben Kalendermonats nicht möglich, erfolgt die Probenahme am ersten regulären Betriebstag des darauffolgenden Kalendermonats; in diesem Fall entfällt die reguläre Probenahme für den betroffenen Monat. Der Einleiter ist verpflichtet, Störungen des Betriebs oder der Abwasservorbehandlung/-ableitung, die die Probenahme beeinflussen können, unverzüglich der Stadt Aub zu melden. Bei rechtzeitig gemeldeten Störungen werden die betreffenden Proben nicht berücksichtigt und zeitnah nachgeholt. Die Kosten der Probenahme und Analyse trägt der Einleiter.
- (7) Die Einleiter können eigene Messungen vornehmen, die dann anerkannt werden, wenn sie mit der Stadt Aub vorher so abgestimmt sind, dass ihre Richtigkeit nachgeprüft werden kann. Die entsprechenden Messergebnisse sind innerhalb von zwei Monaten nach Entnahme der Proben der Stadt Aub vorzulegen.
- (8) Zur Berechnung des Gesamtzuschlages werden die an den einzelnen Einleitungsstellen gemessenen Konzentrationen der in Abs. 3 genannten Parameter mit der an der jeweiligen Einleitungsstelle abgeleiteten Abwasserteilmenge gewichtet. Der Einleiter ist verpflichtet, der Stadt Aub die Abwasserteilmengen glaubhaft zu erklären, soweit eine Messung nicht möglich ist.
- (9) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages Z (in EUR/m³) wird wie folgt berechnet:

$$Z = (C_CSB - 650) \times F_CSB + (C_Pges. - 10) \times F_Pges.$$

$C_CSB - 650 = 0$, wenn $C_CSB < 650$ mg/l $C_Pges. - 10,0 = 0$, wenn $C_Pges. < 10,0$ mg/l.
 C_CSB ist die mittlere Konzentration in mg/l und F_CSB der Zuschlagsfaktor für den Parameter CSB. $C_Pges.$ ist die mittlere Konzentration in mg/l und $F_Pges.$ der Zuschlagsfaktor für den Parameter Phosphor gesamt.

- (10) Der Zuschlagsfaktor beträgt :

$$F_CSB = 0,00066 \quad F_Pges. = 0,00449$$

Der Zuschlagsfaktor drückt die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages in EUR/m³ aus, der pro 1 mg/l, um das die mittlere Konzentration des betreffenden Inhaltsstoffes den jeweiligen in Abs. 2 angegebenen Schwellenwert übersteigt, zu entrichten ist.

- (11) Die Starkverschmutzerzuschläge werden, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei dem betreffenden Einleiter nicht ändern, jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentrationen für die den Aufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, anhand der Analyseergebnisse des der Zuschlagsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahres.“

2. § 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Auf die Gebührenschuld sind zum 30.03, 30.06. und 30.09 jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels **des Jahresverbrauchs** der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Stadt Aub, den 06.05.2026


Roman Menth
Erster Bürgermeister